

Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 07

Wriezen, den 18.07.2006

6. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung d. Gemeinde Bliesdorf v. 10.04.06 u.29.05.06 S. 1
- Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf S. 2
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 06.06.2006 S. 2-4
- Bekanntmachung der Benutzungsatzung über die Fremdnutzung des Gemeindemehrzweckgebäudes d. Gem. Bliesdorf OT Kunersdorf ... S. 4/5
- Bekanntmachung der Entgeltordnung ü.d. Erhebung v. Entgelten des Gemeindemehrzweckgebäudes d. Gem. Bliesdorf OT Kunersdorf ... S. 5/6
- Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes d. Gem. Bliesdorf S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 21.06.2006 S. 7

- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.05.2006 S. 7
- Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes d. Gem. Neutrebbin ... S. 7
- Bekanntmachung der Benutzungsatzung über die Nutzung von Räumen in der Gem. Oderaue S. 8/9
- Bekanntmachung der Entgeltordnung ü.d. Erhebung v. Entgelten für die Nutzung von Räumen i. d. Gem. Oderaue S. 9/10
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 15.05.2006 S. 10
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 05.12.2005 S. 10-13
- Bekanntmachung der 1. Nachtrags Haushaltssatzung d. Gem. Prötzel für das Haushaltsjahr 2006 S. 13
- Bekanntmachung der Satzung d. Gem. Prötzel OT Sternebeck u. Harnkop über d. Erhebung von Umlagen zur Deckg. d. Beiträge des GEDO v. 26.06.06 S. 14/15

- Bekanntmachung der Satzung d. Gem. Prötzel OT Prötzel u. Prädikow ü. d. Erhebung v. Umlagen zur Deckg. d. Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ v. 26.06.06 .. S. 15/16
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 15.05.2006 und 19.06.2006 S. 16
- Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes d. Gemeinde Reichenow-Möglin S. 17
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Verwendung der Mittel des § 13 Finanzausgleichsgesetz ... S. 17/18

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung S. 18 ff.



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 10.4.2006 und 29.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Blies/20060529/Ö10

Die Gemeindevertretung beschließt die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 17.12.2003 in der Fassung der ersten Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2004. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7,

Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20060529/N16

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20060410/Ö11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, sowie den Erläuterungsbericht, unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.

Die Abwägungen als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Abwägungsergebnis ist in den Flächennutzungsplan vor der Einreichung der Genehmigung zu übernehmen.

Feststellungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschafts-

plan und billigt den Erläuterungsbericht unter Einarbeitung der Änderungen und erhebt diesen zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

Das Satzungsdokument ist auszufertigen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20060410/N14

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Entschädigung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

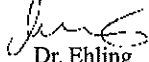
Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
 - wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.
- In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 5 der GO angezeigt.

Wriezen, den 06.06.2006


Dr. Ehling
Amtsdirektor

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 29.05.2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 17.12.2003 in der Fassung der ersten Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2004 beschlossen:

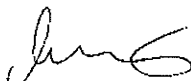
Artikel 1

1. Im § 3 Abs. 3 wird folgender Satz am Ende des Absatzes angefügt.
„Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.“
2. Im § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 wird zwischen den Worten „der“ und „Beruf“ das Wort „ausgeübter“ eingefügt.
3. Der § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern gem. § 73 Abs. 2 Gemeindeordnung. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung dieser Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Amtsdirektor.“
4. Im § 9 Absatz 5 wird folgender Satz am Ende des Absatzes angefügt:
„Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.“
5. Der § 9 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf Am Anger und
16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 7a und
16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, Lindenstraße.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 06.06.2006


Dr. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Geschäftsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes

Barnim-Oderbruch

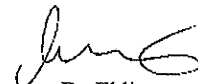
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 12.06.2006


Dr. Ehling
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 06.06.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66), in ihrer Sitzung am 06.06.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst

zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer (§ 44 GO)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) der ehrenamtliche Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
 - b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den ehrenamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Ausschlussgründe und der Beschlussfähigkeit
 - c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung

- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde
- f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- h) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abzuschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor bzw. dessen Stellvertretern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 45 GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen (§ 47 GO)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen (§ 48 GO)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften (§ 49 GO)

- (1) Zu jeder Gemeindevertreter Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ unterrichtet.

§ 13 Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von

ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ortsbürgermeister

§ 14 Ortsbürgermeister

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbürgermeister finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

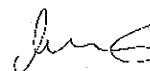
Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 14.01.1998 außer Kraft.

Wriezen, den 12.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Benutzungssatzung über die Fremdnutzung von Räumlichkeiten des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Benutzungssatzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Benutzungssatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Benutzungssatzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

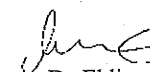
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Benutzungssatzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 21.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Benutzungssatzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.11.2005 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für den Versammlungs- und Schulungsraum sowie für die Nebeneinrichtungen Küche und Toilette im Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf.

§ 2

Nutzung des Versammlungsraumes bzw. des Schulungsraumes und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Bliesdorf zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeistern oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Bliesdorf wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

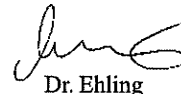
- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft: Benutzungssatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Kunersdorf vom 14.03.2001.

Wriezen, den 21.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Entgeltordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

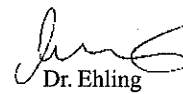
In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Entgeltordnung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 21.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.09.2005 (GVBl. I S 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oder-
aue in ihrer Sitzung am 18.11.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltspflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine, für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die Seniorengruppen der jeweiligen Ortsteile und der Kirchengemeinde der Gemeinde Bliesdorf.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.
Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

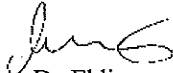
- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig. Der ehrenamtliche Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag, für alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltspflicht zu erlassen.
- (2) Das Entgelt beträgt für das Gemeindezentrum mit Toiletten im OT Kunersdorf pro angefangene Stunde 5,00 €

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
Gebührensatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude im OT Kunersdorf vom 14.03.2001 mit der Änderungsfassung vom 20.03.2001.

Wriezen, den 21.06.2006


Dr. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

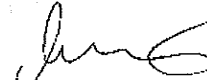
Der nachstehende

Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 23.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

Der von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 10.04.2006 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 21.06.2006, Aktenzeichen 061/19/2006, gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jeder kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

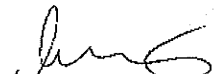
Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00	und	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00	und	14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 23.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor


 Neulewin
Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060621/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verwendung der Mittel des § 13 Finanzausgleichsgesetz“ mit dem Amt Barnim-Oderbruch.

Der Vertrag bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 6

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060621/Ö10

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass ein Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Landkreis Märkisch-Oderland für die Einrichtung des Fährbetriebes im OT: Güstebieser Loose eingereicht werden soll.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 6

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060621/N15

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, Bauvorhaben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11 davon anwesend: 6

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060621/N16

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, Schenkungsvertrag.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 6

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0


 Neutrebbin
Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 8.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20060518/Ö10

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass eine „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Neutrebbin“ aufgestellt wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20060518/Ö11

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT: Neutrebbin in der Karl-Marx-Straße ab der ehemaligen Feuerwehr in Richtung Wiesenhof einseitig erfolgt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20060518/N20

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20060518/N21

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20060518/N22

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Dienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

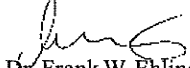
Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 06.06.2006


 Dr. Frank W. Ehling
 Amtsdirektor

**Bekanntmachung
 Genehmigung des Flächennutzungsplanes
 der Gemeinde Neutrebbin**

Der von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 06.04.2006 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 18.05.2006, Aktenzeichen 365/17/2006, gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jeder kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 107

Freienwalder Straße 48

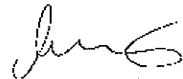
während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 06.06.2006


 Dr. Frank W. Ehling
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Benutzungsordnung über die Nutzung von Räumen in der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Benutzungsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

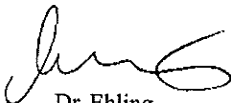
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Benutzungsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 13.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Benutzungsordnung

über die Nutzung der Räumlichkeiten

der Gemeindeg Häuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, des Bürgerhauses der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindegemeinschaftsgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 1, S. 154) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.05 (GVBl. S. 210) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.01.2006 diese Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Versammlungs- und Schulungsräume der Gemeindeg Häuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, für das Bürgerhaus der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, sowie für die Gemeindegemeinschaftsgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz.

§ 2

Nutzung der Gemeindeg Häuser und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Oderaue zur Verfügung.

Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeistern oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.

- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.

- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
- oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Oderaue wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.

- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

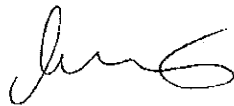
- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 Benutzungssatzung für das Gemeindehaus OT Zäckericker Loose vom 07.05.2001,
 Benutzungssatzung für das Gemeindehaus OT Neuküstrinchen vom 14.02.2001,
 Benutzungssatzung für das Bürgerhaus OT Neureetz vom 31.07.2001,
 Benutzungssatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Wustrow vom 24.04.2001,
 Benutzungssatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Mädewitz vom 24.04.2001.

Wriezen, den 12.06.2006



Dr. Ehling
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der der Mehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Entgeltordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Entgeltordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
 Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
 im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 23.05.2006



Dr. Ehling
 Amtsdirektor

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.09.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine, für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die Seniorengruppen der jeweiligen Ortsteile und der Kirchengemeinde der Gemeinde Oderaue.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.

Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.
 Die ehrenamtliche Bürgermeisterin ist berechtigt, auf Antrag, für alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltpflicht zu erlassen.

- (2) Das Entgelt beträgt für die Gemeindezentren mit Toiletten einschließlich Küchenbenutzung und Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände:

Im OT Zäckericker Loose	- gesamtes Gemeindehaus pro Std. 2,50 € pro Tag 30,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
Im OT Neuküstrinchen	- gesamtes Gemeindehaus pro Std. 2,50 € pro Tag 30,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
Im OT Neureetz	- gesamtes Bürgerhaus pro Std. 11,00 € pro Tag 103,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale - großer Saal ohne Küche pro Std. 8,00 € pro Tag 77,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale - großer Saal mit Küche pro Std. 30,00 € pro Tag 90,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale - kleiner Saal ohne Küche pro Std. 6,00 € pro Tag 52,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale - kleiner Saal mit Küche pro Std. 25,00 € pro Tag 75,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
Im OT Wustrow	- gesamte Gemeindemehrzweckgebäude pro Std. 2,50 € und pro Tag 30,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale

- Im OT Mädewitz - gesamte Gemeindemehrzweckgebäude pro Std. 5,00 € und pro Tag 60,00 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale
- Im OT Neurüdnitz - gesamte Bürgerhaus pro Tag 30,00 € pro Std. 2,50 € zuzüglich 18,00 € für die Bewirtschaftungspauschale

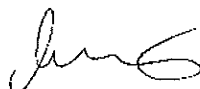
Für das Bürgerhaus im OT Neureetz und das Gemeindemehrzweckgebäude im OT Mädewitz gilt eine Mindestmietzeit von 3 Stunden. Die angegebenen Tagessätze entsprechen einer Nutzung von 12 Stunden.

3. Eine Nutzung, die über 12 Stunden hinausgeht, wird mit jeder begonnenen Stunde mit dem Stundensatz des jeweiligen Objektes berechnet.

§ 4 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
Gebührensatzung für das Gemeindehaus OT Zäckericker Loose vom 04.02.2002,
Gebührensatzung für das Gemeindehaus OT Neuküstrinchen vom 04.04.2002,
Gebührensatzung für das Bürgerhaus OT Neureetz vom 31.07.2001,
Gebührensatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Wustrow vom 13.03.2002 und
Gebührensatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude OT Mädewitz vom 13.03.2002.

Wriezen, den 23.05.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/Ö9

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 01/6300/5400 (Winterdienst) in Höhe von 8.000,00 €.

Die Gesamtermächtigung beträgt somit 18.000,00 €.

Die Mehrausgabe wird im Nachtragshaushalt eingeplant.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beauftragt, das Amt, beim Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL, einen Antrag zu stellen, dass die Straße „An der weißen Brücke“ in Prötzel zur Sicherheit für die Kinder der KITA und die Kinder, die an Sportveranstaltungen teilnehmen, zur Spielstraße umgewidmet wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/Ö12

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einver-

nehmen für das Bauvorhaben – Um- und Ausbau einer Doppelhaus-hälfte – auf dem Grundstück Strausberger Straße 18 in 15345 Prötzel - zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/Ö13

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben – Errichtung einer Fertigteilgaragenanlage – auf dem Grundstück Siedlungsweg 9 in 15345 Prötzel - zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/N17

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 46/2005, Nr. 47/2005, Nr. 48/2005, Nr. 49/2005, Nr. 50/2005 und Nr. 51/2005 vom 19.09.2005.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20060515/N18

Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 4

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Geschäftsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

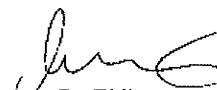
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 13.06.2006



Dr. Ehling
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 05.12.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in ihrer Sitzung am 05.12.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Sitzungszwang

- (1) Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Einwohner und Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens neun volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer (§ 44 GO)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können nach Ermessen vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§18 GO)

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) der ehrenamtliche Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über wesentliche - Gemeindeangelegenheiten.
- b) Nach der Information können Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den ehrenamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen mindestens 3 Tage vorher schriftlich an den Bürgermeister eingereicht sein. Im Falle der Dringlichkeit können sie in der Sitzung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Ausschlussgründe und der Beschlussfähigkeit
 - c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde
 - f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können durch die Mitglieder der Gemeindevertretung jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache zu einen Tagesordnungspunkt,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Amtsdirektor,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung der Sitzung, jedoch nicht länger als 15 Minuten,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet die Gemeindevertretung vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Geschäfts-

ordnung, so muß ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, Sachanträge zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind klar, verständlich und bestimmt zu formulieren. Die Sachanträge sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zuzuleiten, welcher sie allen Gemeindevertretern in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.
- (2) Erfordert ein Antrag finanzielle Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sollte in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung ein Deckungsvorschlag erarbeitet werden.
- (3) Bei Dringlichkeitsanträgen und -vorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit im Antrag enthalten sein.
- (4) Zusatz- und Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung während der Beratung stellen. Sie müssen in enger sachlicher Verbindung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Zusatz- und Abänderungsanträge sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, zurückgenommen werden.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor bzw. dessen Stellvertretern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung (§ 45 GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Abstimmungen (§ 47 GO)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen
 - den Antrag ablehnen
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Ta-

geordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Wahlen (§ 48 GO)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschriften (§ 49 GO)

- (1) Zu jeder Gemeindevertreter Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ unterrichtet.
- (6) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Sitzungsniederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführungen gestellt wird. Längere Erklärungen sind für die Niederschrift schriftlich einzureichen.

§ 15

Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von

ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

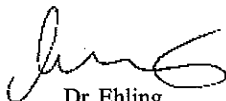
**Zweiter Abschnitt
Ortsbürgermeister
§ 16
Ortsbürgermeister**

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbürgermeister finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 17
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 2.01.1998 außer Kraft.

Wriezen, den 13.06.2006


Dr. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

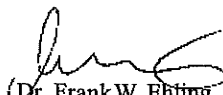
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmererei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 27.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Prötzel für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.900	0	1.052.100	1.126.000
die Ausgaben	73.900	0	1.052.100	1.126.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.146.900	2.255.600	1.108.700
die Ausgaben	0	1.146.900	2.255.600	1.108.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- 1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
- 2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
- 3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt geändert:

- 1. Grundsteuer gegenüber bisher auf nunmehr
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v. H. 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 300 v. H. 410 v. H.
- 2..Der Steuersatz für Gewerbesteuer wird nicht geändert.

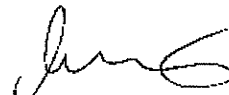
§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 27.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.06.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

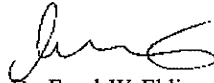
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 29.06.2006



Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.06.2006

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Sternebeck und Harnekop ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

1. Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Sternebeck und Harnekop.
2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00035 € je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigespflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

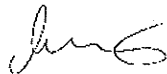
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Wriezen, 29.06.2006



Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 26.06.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

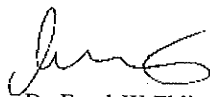
In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr
in der Kämmererei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 29. Juni 2006



Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Prötzel
für die Ortsteile Prötzel und Prädikow
über die Erhebung von Umlage
zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Boden-
verbandes „Stöbber/Erpe“
vom 26.06.2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

1. Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Prötzel und Prädikow.
2. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

1. Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,0005 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat

nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

Datenhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).

2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

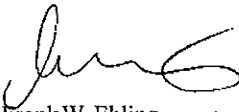
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 • geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
Wriezen, 29.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV R-M/20060515/Ö8

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben der AGRO Tierzucht und Pflanzenproduktion GmbH Schulzendorf – Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgelände der Stallanlage im OT Möglin - zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20060515/N11

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Erwerb eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20060515/N12

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksanlegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20060515/N13

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Aufhebung der Beschlüsse (Vergabe einer Bauleistung) Nr. GV R-M/20051024/N14, Nr. GV R-M/20051024/N15 und Nr. GV R-M/20051024/N16 vom 24.10.2006.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV R-M/20060619/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verwendung der Mittel des § 13 Finanzausgleichsgesetz“ mit dem Amt Barnim-Oderbruch.

Der Vertrag bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV R-M/20060619/N13

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: .0, Enthaltung: .1

Beschluss Nr.: GV R-M/20060619/N14

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: .0

Beschluss Nr.: GV R-M/20060619/N15

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Vergabe zum Umbau des Gemeindezentrums im OT Möglin.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 8
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

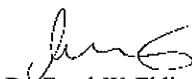
Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 28.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin

Der von der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin am 03.04.2006 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 26.06.2006, Aktenzeichen 417/18/2006, gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

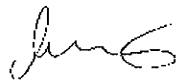
Jeder kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 28.06.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Verwendung der Mittel des § 13 Finanzausgleichsgesetz

Zwischen den Gemeinden Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin und dem Amt Barnim-Oderbruch wird gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. 1 S. 78) in Verbindung mit § 13 Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29.06.2004 (GVBl. 1 S. 262) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Finanzierung von Instandhaltungen und Investitionen

Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2006 stellt jede oben bezeichnete Gemeinde 30 % ihrer investiven Schlüsselzuweisungen dem Amt Barnim-Oderbruch für die Instandhaltung und Durchführung von Investitionen an amtseigenen Gebäuden und Einrichtungen zur Verfügung. Die entsprechenden Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen werden mit der Haushaltssatzung und dem anliegenden Haushaltsplan des Amtes mit beschlossen.

§ 2

Finanzierung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen

Die genannten Gemeinden verpflichten sich, die finanziellen Mittel aus § 1 für gemeindeübergreifende Investitionen im Amtsgebiet dem Amt Barnim-Oderbruch zur Verfügung zu stellen. Für die gemeindeübergreifenden Maßnahmen wird ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragspartnern innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren angestrebt.

§ 3 Prioritätenliste

Das Amt Barnim-Oderbruch hat jährlich eine Auflistung der gemeindeübergreifenden Maßnahmen zu erarbeiten und dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Beschlussfassung erfolgt vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Amtes. Durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch wird mit der Bestätigung der gemeindeübergreifenden Maßnahmen die Reihenfolge ihrer Durchführung festgelegt.

§ 4

Nachrücken einer Maßnahme

Sollte eine der gemeindeübergreifenden Investitionen, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchgeführt werden können, wird die in der Reihenfolge nächstgenannte Investition durchgeführt.

§ 5

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der unter Paragraph zwei angeführten finanziellen Mittel wird die jährliche investive Schlüsselzuweisung an die Gemeinden als Berechnungsgrundlage vereinbart.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 7

Kündigung

Der Vertrag kann von den amtsangehörigen Gemeinden sowie durch das Amt Barnim-Oderbruch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmalig nach einer Laufzeit des Vertrages von 6 Jahren erfolgen. Soweit der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils 1 Jahr.

§ 8

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Für das Wirksamwerden ist der Beschluss des Vertrages durch jede amtsangehörige Gemeinde und durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch Voraussetzung.

Für die Gemeinde Bliesdorf:

Bliesdorf, d. 04.07.2006
gez. Krone
ehernamtlicher Bürgermeister

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtdirektor
Amt Barnim- Oderbruch

Für die Gemeinde Neulewin:

Neulewin, d. 04.07.2006
gez. Wilke
ehernamtlicher Bürgermeister

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Für die Gemeinde Prötzel:

Prötzel, d. 04.07.2006
gez. Schlothauer
ehernamtlicher Bürgermeister

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Für die Gemeinde Neutrebbin:

Neutrebbin, d. 04.07.2006
gez. i. V. Link
ehernamtlicher Bürgermeister

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Für die Gemeinde Reichenow-Möglin:

Reichenow-Möglin, d. 04.07.2006
gez. Hickstein
ehernamtlicher Bürgermeister

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Für die Gemeinde Oderaue:

Oderaue, d. 04.07.2006
gez. Ehling
ehernamtliche Bürgermeisterin

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Für das Amt Barnim-Oderbruch:

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Wilke
Vorsitzender des Amtsausschusses

Wriezen, d. 04.07.2006
gez. Dr. Ehling
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Ende des amtl. Teiles

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Juli				
10.-21.07.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin		Projektwochen "Zirkuszelt und Zirkuswelt"
15.07.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Falkenhagen		Trap Schießen
15.07.	Gemeinde Neutrebbin	Bahnhofstr.		Bahnhofstraßenfest
15.07.	Güstebieser Loose	Festwiese Güstebieser Loose	20.00	Konzert „Die Looser“
16.07.	Förderverein „Leben im Oderbruch“	Beekinghof Neureetz		Vortrag
22.07.	Neulietzegörice	Sportplatz/Gaststätte	13.00/20.00	Volleyballturnier/Sommernachtsball
22.07.	M. Kulicke	Neutrebbin		Sommernachtsball
29.07.	Altreetz	Sportplatz		Sommerparty
29.07.	Neutrebbin/ Fam. Schwefel	Hauptstr. Neutrebbin		Straßenfest
29.07.	Vereine von Güstebieser Loose	an der alten Oder	15.00	Tag der Vereine
29.07.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Wriezen	14.00	Königsschießen mit Grillnachmittag
30.07.	Förderverein „Leben im Oderbruch“	Beekinghof Neureetz		Konzert
August				
04.-06.08.	Prötzel	Schloss Prötzel		Schlossfest
05.08.	Neulietzegörice		ab 13.00	Kinder- und Dorffest mit Oldieumzug und -ausstellung
12.08.	Kunersdorf	Park Kunersdorf		Parkfest
13.08.	Förderverein „Leben im Oderbruch“	Beekinghof Neureetz		Vortrag
19.08.	Wanderverein Güstebieser Loose			Wanderung Güstebieser Loose
19.08.	EM-Oderbruch e.V.	Neutrebbin		Feierliche Eröffnung EM-Schulungsgarten
19.08.	Neulewin	Heinrichsdorf, am Damm	14.00	Harmonikafest und 250 Jahre Heinrichsdorf
19.08.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Falkenhagen		Vereinsmeisterschaft Trap
20.08.	Gemeinde Prötzel	Bahnhof Sternebeck		Bahnhofsfest
25.-26.08.	M. Kulicke	Wuschewier		Sommerfest in Wuschewier
26.08.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Wriezen	09.00	Vereinsmeisterschaft KK Kurzwaffe
26.08.	Schul- und Bethaus e.V.	Gelände Schul- und Bethaus Wuschewier		Sommerfest
28.-31.08.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin		Kneipp-Wohlfühlwoche

4. Feld- und Handwerkertag mit Dampfpflügen und Bundesleistungshüten 2006

Am **26. und 27. August 2006** findet in Friedersdorf an der B 167 der 4. Feld- und Handwerkertag mit Dampfpflügen und Bundesleistungshüten statt.

Programmablauf

Samstag, 26.8.

- 10.00 Uhr Eröffnung der Dampfpflugtage durch den Staatssekretär Schulze
Begrüßung der Gäste durch Herrn Hans-Georg von der Marwitz und dem Bürgermeister Herrn Dirk Ilgenstein
Arbeitsgemeinschaft für Altdeutsche Hütehunde: Eröffnung mit allen Hüttern vor der Bühne
- 10.30 Uhr Vorstellung des Dampfpfluggespanns, Demonstration historischer und aktueller Landmaschinen, Vorführung und Ausstellung handwerklicher Gewerke und Tätigkeiten
- 13.30 Uhr, Hüten und Schafschurvorstellung
- 11.00 Uhr Einweihung der Biogasanlage durch den Landwirtschaftsminister Herrn Dr. Dietmar Woidke
- 11.30 Uhr, Hüten und Agility-Vorführung mit Altdeutschen

Hütehunden

- 12.30 Uhr Vorführung des THW Neubrandenburg mit Hundestaffel
- 18.00 Uhr Schäferball im Festzelt mit Orchester „Harmonie-Musik-Gesellschaft Weitnau e. V.“

Sonntag, 27.8.

- 9.00 Uhr Zeltgottesdienst mit Generalsuperintendentin Frau Heilgard Asmus aus Cottbus, musikalische Gestaltung: „Harmonie-Musik-Gesellschaft Weitnau e. V.“
- 10.00 Uhr Erntekronenwettbewerb des Landkreises Märkisch Oderland
- 13.15 Uhr Hüten und Schafschurvorstellung
- 14.15 Uhr Hüten und Agility-Vorführung mit Altdeutschen Hütehunden
- 12.15 Uhr Tierschau des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg
- 15.30 Uhr Bekanntgabe des Siegers im Erntekronenwettbewerb
- 16.00 Uhr Bekanntgabe des Siegers im Bundesleistungshüten

Einkaufsführer für Direktvermarkter geplant

Im Herbst dieses Jahres erscheint ein Einkaufsführer, der die Angebote regionaler Direktvermarkter übersichtlich darstellt. Mit Informationen zur breiten Sortimentspalette, Standort und Öffnungszeiten der Anbieter soll er als Wegweiser für den Verbraucher den Verkauf einheimischer Produkte fördern.

In den Einkaufsführer aufgenommen werden landwirtschaftliche Produkte aus Märkisch-Oderland deren Verkauf über **Hoffläden**, direkt ab Hof (ohne eigenständige Verkaufseinrichtung) und Märkte erfolgt.

Der Einkaufsführer ist Bestandteil des Projektes ODER-

Produkte, das durch die Gemeinschaftsinitiative EQUAL der EU unterstützt wird.

Ein Konzept zur Gestaltung wurde bereits im Rahmen eines Workshops vorgestellt.

Für weitere interessierte Direktvermarkter, die an dem Workshop nicht teilnehmen konnten, besteht noch bis zum 31. August 2006 die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren.

Kontakt: STIC Wirtschaftsförderungsgesellschaft Märkisch Oderland mbH
Frau Thieme, Herr Sandhoff
Tel.: (03341) 335 214
Fax: (03341) 335 216
Email: info@stic-wfgmol.de

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Exkursion

Sonnabend, den **26. August 2006**, 09.00 bis 18.00 Uhr

„Die ehemalige Neumark - eine wechselvolle Geschichte“

Teilnehmerbeitrag: 38,00 €, inklusive Fahrt in einem Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Zweigangmenü in einem Hotel in Mieszkowice, Eintrittspreise in den genannten Museen und Informationsmaterialien

Treffpunkt: Gedenkstätte Seelower Höhen

Die Fahrt findet ab 25 Teilnehmer statt. Anmeldungen bitte bis zum 01.08.2006 direkt an die Gedenkstätte Seelower Höhen, Tel: 03346 597.

Den Teilnehmerbeitrag überweisen Sie bitte an die KULTUR GmbH MOL, Konto-Nr. 3000 330 223 bei der Sparkasse Märkisch-Oderland, BLZ 170 540 40. Verwendungszweck; KST. 130, Exkursion Neumark, Name, Vorname.

Die Tagesfahrt führt durch eine reizvolle Landschaft östlich der Oder, in der in den letzten 1000 Jahren wichtige historische Ereignisse stattfanden.

Stationen werden sein: das Zorndorfer Schlachtfeld, das private „Museum des polnischen Waffenruhms“ in Witnica (Vietz), die Stadt Mieszkowice (Bärwalde), die Museen für die 1. Polnische Armee in Gozdowice (Güstebiese) und Siekierki (Zäckerick).

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598

Anke Mußmann & H.-Jürgen Brause
Rechtsanwälte

Mietrecht
Arbeitsrecht
Familienrecht
Verbraucherinsolvenz

Verkehrsrecht
Versicherungsrecht
Strafverteidigung
Schadenersatzansprüche

Bürozeiten: Di.-Sa. 09.00-12.00 Uhr & Di.-Do. 13.00-18.00 Uhr

15344 Strausberg • Im Südcenter • Am Försterweg 93
Tel.: 03341 - 4487 - 0 • Fax: 03341 - 4487 - 11 • www.mussmann-brause.de

BÖCKMANN Center
PRENZLAU

Verkauf • Vermietung • Reparaturservice

Berliner Straße 24-26
17291 Prenzlau
Tel. 0 39 84 / 71 90 50

Ständig über 50 Anhänger auf Lager

PKW-Anhänger Neu/Gebraucht

- Lasten- u. Pferdeanhänger
- Boots- u. Mietanhänger
- Ersatzteile
- Werkstatt



www.ap-prenzlau.de

Anzeige

Beratung

zur Verbraucherinsolvenz

Die erste Aufgabe des Beraters in der Rechtsanwaltskanzlei ist die Vermittlung von Informationen über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen zur Schuldenbereinigung, den Möglichkeiten zur kurzfristigen Überbrückung eines bestehenden finanziellen Engpasses und eines sich ggf. anschließenden Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Die Mithilfe des Betroffenen ist hier erforderlich, um eine Übersicht zu den finanziellen Verpflichtungen zu erstellen. Auf deren Grundlage wird mit den Gläubigern Kontakt mit der Zielstellung aufgenommen, Lösungswege zum Aus-

gleich der offenen Forderungen zu vereinbaren.

Sollte dies wegen eindeutiger Überschuldung nicht möglich sein, können die Voraussetzungen für die Einleitung eines ordentlichen Insolvenzverfahrens mit der Ziel der Entschuldung geschaffen werden.

Der einbezogene Rechtsanwalt ist berechtigt, die hierfür notwendigen Bescheinigungen auszustellen.

mitgeteilt von Rechtsanwältin Anke Mußmann

Rechtsanwälte
Mußmann & Brause
Am Försterweg 93 - Im Südcenter
15344 Strausberg,
Tel. 03341/44 87-0



Das Internetportal will Haus-suchende, die neues Leben in alte Mauern bringen wollen und Eigentümer, die für ihr Gebäude Käufer suchen, unkompliziert zusammenbringen. Rund 40 Gutshöfe, Pfarrhäuser und Schlösser in der Märkischen Schweiz, Hotels der Jahrhundertwende und Almhütten am Thunersee sind bisher erfasst.

Fotos der Immobilien und detaillierte Baubeschreibungen erlauben eine genaue Begutachtung schon aus der Ferne und werden von den Preisvorstellungen der Eigentümer ergänzt. Und auch über den jeweiligen Standort, die Stadt oder das Dorf und die umgebende Naturlandschaft können sich Interessierte auf der Webseite informieren.

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 22.06.06

Beschluss-Nr. 04/06

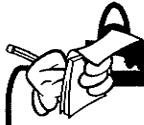
zur mehrheitlich gefassten Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Beschluss-Nr. 05/06

zu den mehrheitlich gefassten Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Beschluss-Nr. 06/06

zur Einführung eines digitalen Netzinformationssystems



Redaktions-
schluß

für die
nächste
Ausgabe des
Amtsblattes
(September
2006)
ist am
04.08.2006

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@bamim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Satz Fortuna Werbung
Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.